

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Medtech

Abkürzung der Firma / Organisation : SMT

Adresse : Freiburgstrasse 3, 3010 Bern

Kontaktperson : Sandra Rickenbacher-Läuchli, Leiterin Public Affairs & Legal Counsel, Mitglied der Geschäftsleitung

Telefon : +41 31 330 97 75

E-Mail : sandra.rickenbacher@swiss-medtech.ch

Datum : 16. Juni 2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Juni 2022** an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

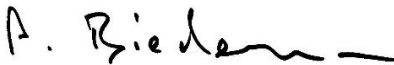
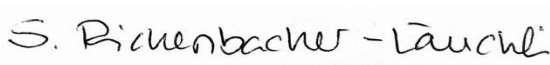
Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP	3
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen	5
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen	6
Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel	7
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen	8

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und KVAV und zum erläuternden Bericht betreffend Datenweitergabe der Versicherer in der OKP

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SMT	<p data-bbox="338 448 730 512">Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p data-bbox="338 536 2063 667">Wir bedanken uns, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a) Stellung nehmen zu können. Swiss Medtech, der Verband der Schweizer Medizintechnik, begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Massnahmen. Unsere Anregungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage entnehmen Sie bitte den dafür vorgesehenen Feldern.</p> <p data-bbox="338 691 2085 754">Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Sandra Rickenbacher-Läuchli (Tel. 031 330 97 75, sandra.rickenbacher@swiss-medtech.ch) gerne zur Verfügung.</p> <p data-bbox="338 826 573 890">Freundliche Grüsse Swiss Medtech</p> <div data-bbox="338 946 730 1010"></div> <p data-bbox="338 1066 555 1129">Peter Biedermann Direktor</p> <div data-bbox="981 946 1529 1010"></div> <p data-bbox="981 1066 1429 1129">Sandra Rickenbacher-Läuchli Leiterin Public Affairs & Legal Counsel</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

SMT	<p><u>Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung</u></p> <p>Swiss Medtech begrüsst, dass die Versicherer zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 21 Abs. 2 lit. a-c KVG dem BAG zukünftig Daten zu den versicherten Personen liefern sollen. Es muss aber – wie im Verordnungstext festgehalten – zwingend sichergestellt werden, dass Rückschlüsse auf eine versicherte Person unmöglich sind und deren Anonymität entsprechend gewahrt ist. Aus Sicht der Medizintechnikbranche sind ausserdem Art. 28b und Art. 28c KVV zentral. Die Veröffentlichung auf einem Portal des Bundes ist richtig und wichtig, denn sie stellt sicher, dass nicht nur die Datenlieferanten (Versicherer) und die Behörden von Erkenntnissen aus den gesammelten Daten profitieren können. Die Daten sollen für eine breitere Öffentlichkeit, insbesondere auch für die Forschung und Wissenschaft sowie die im Schweizer Gesundheitswesen tätigen Unternehmen der Medizintechnik, nutzbar gemacht werden. Zentral erscheint Swiss Medtech zudem, dass der Fokus nicht allein auf Kostendaten gelegt wird, sondern dass diese im Konnex mit dem erbrachten Nutzen und der Qualität gesehen werden. Mittelfristig soll die Schaffung eines Gesundheitsdaten-Ökosystems dazu beitragen, den Patientennutzen über den gesamten Behandlungspfad hinweg zu maximieren. Um optimale Therapieergebnisse bei tragbaren Kosten zu erreichen, fordern wir eine langfristig angelegte Erfassung und Auswertung von Qualitätsindikatoren.</p>
-----	--

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV (auch MVV, UVV und IVV) und zum erläuternden Bericht betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SMT	<p><u>Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen</u></p> <p>Swiss Medtech hat Verständnis für den zusätzlichen Datenbedarf des BAG, insbesondere zur Überprüfung von eingereichten Tarifen (z.B. Tardoc). Gleichzeitig haben wir aber Bedenken dahingehend, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen und schlagen deshalb eine Streichung von Art. 59f Abs. 1 lit. a – e KVV vor.</p> <p>Art. 59f Abs. 1 lit. f KVV erachten wir für den Bereich der Medizintechnik dagegen als wünschenswert. Hierzu werden aktuell in der Schweiz keine Zahlen zu Menge und Kosten erhoben. Marktzahlen ermöglichen den Kostenträgern, der Bundesverwaltung und den Unternehmen der Medizintechnik Entwicklungen zu erkennen und angemessen zu handeln.</p> <p>Analog zur Veröffentlichung der Daten in der OKP ist es zudem wünschenswert, dass auch die Daten gemäss Art. 59f Abs 1 lit. f KVV für eine breite Öffentlichkeit nutzbar gemacht werden – so ein Passus fehlt derzeit.</p> <p>Grundsätzlich sieht Swiss Medtech Schwierigkeiten bei der Umsetzung der KVV-Revision, insbesondere wenn sie schon per 1. Januar 2023 in Kraft treten soll. Zuerst sollten funktionierende Prozesse zur Verarbeitung der sehr grossen Datenmengen etabliert werden. Im Optimalfall bauen diese auf existierenden Strukturen auf. Wichtig ist beispielsweise, dass das BAG einen Überblick über die Gesamtkosten eines Behandlungspfads erhält und kein Rechnungssplit stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist das «Tiers Payant» System ohne Rechnungssplit Versicherer/versicherte Person durch Leistungserbringer in Zukunft vorzuziehen, sofern zumindest ein Teil der Leistung einer Pflichtleistung entspricht.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV (auch MVV, UVV und IVV) betreffend Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMT	59f	1	a	Es ist davon abzusehen, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen.	Streichen
SMT	59f	1	b	Es ist davon abzusehen, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen.	Streichen
SMT	59f	1	c	Es ist davon abzusehen, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen.	Streichen
SMT	59f	1	d	Es ist davon abzusehen, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen.	Streichen
SMT	59f	1	e	Es ist davon abzusehen, dass die Daten auf Vorrat geliefert werden sollen.	Streichen

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung der KVV und zum erläuternden Bericht betreffend Experimentierartikel

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SMT	<p><u>Experimentierartikel</u></p> <p>Swiss Medtech begrüsst die Schaffung eines Experimentierartikels und die damit verbundene Möglichkeit des BAG, innovative Pilotprojekte im Schweizer Gesundheitswesen zu bewilligen. Solche Projekte können dazu beitragen, die Kostenentwicklung zu dämpfen, sofern die eingeforderten Informationen und der Bewilligungsprozess Experimente fördert oder zumindest die Verhältnismässigkeit beachtet. Wichtig erscheint Swiss Medtech, dass die administrativen Hürden innovative Pilotprojekte nicht hemmen und eine zeitnahe Bearbeitung ermöglichen (Kommunikation Entscheid EDI innerhalb max. 90 Kalendertagen).</p> <p>Swiss Medtech unterstützt, dass nicht nur die Kostensicht eingenommen wird. Die Ausweitung des Zwecks von Pilotprojekten auf die Stärkung der Qualität und Förderung der Digitalisierung begrüssen wir ausdrücklich. Bedenken haben wir aber bei der vorgesehenen Ausgestaltung des Experimentierartikels – diese erscheint uns sehr schwerfällig. Insbesondere Art. 77o Abs. 1 KVV, wonach es für jedes Pilotprojekt einer eigenen Verordnung bedarf, halten wir für unverhältnismässig. Gemäss Art. 77m KVV hat der Bewilligungsinhaber für die Kosten des Pilotprojekts aufzukommen. Swiss Medtech befürchtet, dass diese Regelung innovationshemmend wirken könnte. Es sind gegebenenfalls auch andere Finanzierungsmodelle in Betracht zu ziehen.</p> <p>Von Massnahmen zur Dämpfung der Kosten im Gesundheitswesen oder zur Steigerung der Qualität ist auch die Medizintechnik betroffen, ebenso kann sie ihren Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten. Die Medizintechnik wird zudem auch in Zukunft massgeblich zur Förderung der Digitalisierung, die mit den beiden erstgenannten Zielen Hand in Hand geht, beitragen. Vor diesem Hintergrund erschliesst sich uns nicht, weshalb nach Art. 77l Abs. 1 KVV nur Kantone, Leistungserbringer, Versicherer und Patientenorganisationen Gesuche für Pilotprojekte einreichen können. Wir regen deshalb an, dass dies auch für Unternehmen der Medizintechnik ermöglicht wird (siehe dazu auf der nächsten Seite unser Änderungsvorschlag zu Artikel 77l Abs. 1 KVV).</p> <p>Im erläuternden Bericht (Seite 16 Abschnitt 2) wird erwähnt, dass die OKP die Voraussetzungen für die Kostenübernahme der erbrachten Leistungen definiert. Diese Aussage gilt es zu revidieren. Die Voraussetzungen für die Kostenübernahme (Leistungspflicht) sind vielmehr im KVG festgehalten (Erfüllung der WZW-Kriterien). Die Umsetzung wiederum stellt Teil der Tarifautonomie dar (Einigung der Tarifpartner auf einen Tarif), wobei es selbstverständlich gilt, dem KVG Rechnung zu tragen.</p>

Änderung der KVV (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a): Vernehmlassungsverfahren

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der KVV betreffend Experimentierartikel und zu deren Erläuterungen

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SMT	77l	1		Es können Pilotprojekte von Kantonen, Leistungserbringern, Versicherern und Patientenorganisationen vorgeschlagen werden. Es fehlt im Grunde nur ein Stakeholder des Schweizer Gesundheitswesens – die Industrie. Die Medizintechnik kann für die Erreichung der drei Ziele, die mit den Pilotprojekten verfolgt werden, eine gewichtige Rolle einnehmen. Swiss Medtech beantragt daher, dass auch Unternehmen der Medizintechnik ein Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts beim BAG einreichen können.	Das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts ist beim BAG einzureichen. Es kann namentlich von einem oder mehreren Kantonen, einem oder mehreren Leistungserbringern, einem oder mehreren Versicherern, <u>einem oder mehreren Unternehmen der Medizintechnik</u> oder einer oder mehreren Patientenorganisationen eingereicht werden.
SMT	77o	1		Gemäss Art. 77o Abs. 1 KVV bedarf jedes Pilotprojekt einer eigenen Verordnung.	Streichen

Weitere Vorschläge

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag